

Arbeitsgericht \_\_\_\_\_  
Adresse

## Kündigungsschutzklage

des Herrn/der Frau \_\_\_\_\_  
- Kläger/in -

**g e g e n**

\_\_\_\_\_  
- Beklagte/r -

wegen: ordentlicher Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Ich erhebe Klage und bitte um kurzfristige Anberaumung eines Güteterrnins. Ich werde beantragen:

- 1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis des Klägers/der Klägerin durch die schriftliche Kündigung der/des Beklagten vom \_\_\_\_\_, zugegangen am \_\_\_\_\_, zum \_\_\_\_\_ nicht aufgelöst worden ist.**
- 2. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis auch nicht durch andere Beendigungstatbestände endet, sondern zu unveränderten Bedingungen über den \_\_\_\_\_ hinaus fortbesteht.**

**Begründung:**

I.

Der/die Kläger/in ist am \_\_\_\_\_ geboren, verheiratet und hat \_\_\_\_\_ Kinder.

Der/die Kläger/in ist seit dem \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_ in einem Arbeitsverhältnis für den/die Beklagte/n tätig.

**Beweis:** Arbeitsvertrag - **Anlage K 1.**

Der/die Kläger/in bezog zuletzt ein monatliches Gehalt i.H.v. \_\_\_\_\_ € brutto

**Beweis:** Gehaltsabrechnung - **Anlage K 2.**

Der/die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis am \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_. Die Kündigung ist am \_\_\_\_\_ zugegangen.

**Beweis:** Kündigungsschreiben - **Anlage K 3.**

Zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bestand das Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate. Die Beklagte beschäftigt in der Regel mehr als 5 (bei Einstellung nach dem 01. Januar 2004: 10) Arbeitnehmer ausschließlich der Auszubildenden.

Ggf: Bei dem/der Beklagten besteht ein Betriebsrat.

## II.

Die Kündigung ist sozial nicht gerechtfertigt:

Die Kündigung ist weder durch Gründe, die in der Person oder im Verhalten des Klägers/der Klägerin liegen, noch durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Klägers/der Klägerin im Betrieb der/des Beklagten entgegenstehen, bedingt.

Im Übrigen wird die nichtordnungsgemäße Durchführung der Sozialauswahl gerügt. Sofern die Kündigung auf betriebsbedingte Gründe gestützt wird, wird der/die Beklagte aufgefordert, die soziale Auswahl offen zu legen und die Namen und die Sozialdaten der vergleichbaren Arbeitnehmer zu benennen.

Mit der vorliegenden Klage werden alle Ansprüche auf rückständiges und zukünftiges Arbeitsentgelt, gleich welcher Art oder Benennung, geltend gemacht.

## III.

Zu dem Antrag zu 2. wird erläuternd auf folgendes hingewiesen:

Der Klageantrag zu 2 beinhaltet eine selbständige allgemeine Feststellungsklage

gemäß § 256 ZPO. Dem/der Kläger/in sind zwar derzeit keine anderen möglichen Beendigungstatbestände außer der mit dem Klageantrag zu 1. angegriffenen Kündigung bekannt. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Beklagte im Verlauf des Verfahrens weitere Kündigungen ausspricht. Es wird deshalb mit dem Klageantrag zu 2. die Feststellung begehrt, dass das Arbeitsverhältnis auch durch solche weiteren Kündigungen nicht beendet wird.

---

Unterschrift